

Ralf Hannemann | Ira Steinbrecher | Thomas Weigl

Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk)

Kommentar

5. Auflage

SCHÄFFER
POESCHEL

Urheberrechtsinfo

Alle Inhalte dieses eBooks sind urheberrechtlich geschützt.

Die Herstellung und Verbreitung von Kopien ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlages gestattet.

SCHÄFFER

POESCHEL

Ralf Hannemann/Ira Steinbrecher/
Thomas Weigl

Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk)

Kommentar

5., überarbeitete und erweiterte Auflage

2019
Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Print: ISBN 978-3-7910-3775-2 Bestell-Nr. 20222-0002
ePDF: ISBN 978-3-7910-3776-9 Bestell-Nr. 20222-0151

Ralf Hannemann/Ira Steinbrecher/Thomas Weigl
Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk)

5. Auflage, Mai 2019

© 2019 Schäffer-Poeschel Verlag für Wirtschaft · Steuern · Recht GmbH

www.schaeffer-poeschel.de
service@schaeffer-poeschel.de

Produktmanagement: Frank Katzenmayer
Lektorat: Adelheid Fleischer

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart
Ein Unternehmen der Haufe Group

Vorwort zur fünften Auflage

Dem Abschluss der mittlerweile »fünften MaRisk-Novelle« war eine vergleichsweise lange Bearbeitungszeit vorausgegangen, die von den deutschen Aufsichtsbehörden bereits am 18. Februar 2016 mit der Vorstellung eines ersten Entwurfes eingeläutet wurde.¹ Im Anschluss an eine zweimonatige Konsultationsphase, die nach einer zwischenzeitlichen Verlängerung offiziell am 27. April 2016 beendet war, wurde am 24./25. Mai 2016 im Fachgremium MaRisk² u. a. die Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft (DK)³ ausführlich besprochen. Als Ergebnis dieses Meinungsaustausches hat die Aufsicht dem Fachgremium MaRisk am 23. Juni 2016 einen zweiten (inoffiziellen) Entwurf mit kurzer Kommentierungsfrist übermittelt. Die aktuelle Fassung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) in Abstimmung mit der Deutschen Bundesbank schließlich am 27. Oktober 2017 veröffentlicht.⁴ Damit ist die deutsche Aufsicht ihrer bisherigen Linie treu geblieben, die MaRisk in allen bisherigen Versionen entweder Ende Oktober mit dem Fall der bunt gefärbten Blätter oder Mitte Dezember mit dem ersten Schnee zu publizieren.

In den letzten Monaten wurde weniger über die Inhalte der MaRisk diskutiert, als vielmehr darüber, für wen das Rundschreiben zukünftig überhaupt noch Gültigkeit besitzt. Diese Diskussion ist vor allem auf die Errichtung des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (»Single Supervisory Mechanism«, SSM) als erste Säule der »Europäischen Bankenunion« zurückzuführen. In der Konsequenz hat die Europäische Zentralbank (EZB) seit dem 4. November 2014 die direkte Aufsicht über die bedeutenden Institute (»Significant Institutions«, SI) in der Eurozone übernommen. Die Aufsicht über die weniger bedeutenden Institute (»Less Significant Institutions«, LSI) obliegt hingegen weiterhin den nationalen Aufsichtsbehörden. Rein formal betrachtet muss die EZB bei ihrer Aufsichtstätigkeit nur das einschlägige Unionsrecht sowie die nationalen Gesetze und Rechtsverordnungen berücksichtigen. Da es sich bei den MaRisk als norminterpretierende Verwaltungsvorschriften zu § 25 a Abs. 1 und § 25 b KWG nicht um eine nationale Rechtsvorschrift handelt, wird zum Teil die Ansicht vertreten, dass die MaRisk die EZB in ihrem Zuständigkeitsbereich nicht binden können. Folgerichtig wäre das Rundschreiben für die von der EZB direkt beaufsichtigten Institute in Deutschland nicht maßgeblich. Die Vertreter dieser Sichtweise wollen daher bis zur Herausbildung einer eigenen harmonisierten Verwaltungspraxis der EZB in erster Linie auf die Leitlinien und Empfehlungen der EBA abstellen. Allerdings bringt der europäische Gesetzgeber durch die Umsetzung der qualitativen Anforder-

1 Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Erster Entwurf der MaRisk, Konsultation 02/2016 (BA) vom 18. Februar 2016.

2 Dem Fachgremium MaRisk, das gemeinsam von der BaFin und der Deutschen Bundesbank betreut wird, gehören Fachexperten aus den Instituten, Prüfer und Verbandsvertreter an. Im Rahmen der Konsultationen zur Erarbeitung bzw. Weiterentwicklung der MaRisk wird das Fachgremium zur Erörterung der jeweiligen Entwürfe einberufen. Ansonsten dient es in erster Linie als Forum zur Diskussion von Auslegungsfragen.

3 Die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) ist als Zusammenschluss des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR), des Bundesverbandes deutscher Banken (BdB), des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB), des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (DSGV) und des Verbandes deutscher Pfandbriefbanken (vdp) die Interessenvertretung der kreditwirtschaftlichen Spitzenverbände. Sie ist im August 2011 aus dem Zentralen Kreditausschuss (ZKA) hervorgegangen und führt dessen Arbeit fort.

4 Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk), Rundschreiben 09/2017 (BA) vom 27. Oktober 2017.

Vorwort zur fünften Auflage

rungen an das Risikomanagement der Institute aus Basel III⁵ in der Bankenrichtlinie (»Capital Requirements Directive«, CRD IV)⁶ im Wege einer europäischen Richtlinie, die in nationales Recht umzusetzen ist, klar zum Ausdruck, dass dabei nationale Besonderheiten zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus hat der deutsche Gesetzgeber im Rahmen des Trennbankengesetzes mit § 25c Abs. 3, 4a und 4b KWG wesentliche, in den MaRisk enthaltene Anforderungen an das Risikomanagement in Gesetzesrang gehoben und die Geschäftsleitung der Institute ausdrücklich zur Sicherstellung dieser bankaufsichtlichen Regelungen verpflichtet.⁷ Ein Verstoß gegen diese Sicherstellungspflichten ist unter bestimmten Bedingungen strafbewehrt.⁸ Die Regelungen in § 25c Abs. 4a KWG entsprechen in ihrer Struktur den Anforderungen an das Risikomanagement der Institute gemäß § 25a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 5 KWG.⁹ Vor diesem Hintergrund vertritt die deutsche Aufsicht die Auffassung, dass die MaRisk auf alle deutschen Institute, einschließlich der bedeutenden Institute unter der direkten Aufsicht der EZB, anzuwenden sind. Dass die deutsche Aufsicht von einer Beachtung der MaRisk durch bedeutende Institute ausgeht, zeigt sich nicht zuletzt daran, dass sie in der fünften MaRisk-Novelle an verschiedenen Stellen Vorgaben für systemrelevante Institute eingeführt hat, zu denen auch die meisten bedeutenden Institute gehören.

Unabhängig von der weiterhin anhaltenden Diskussion halten wir es für sinnvoll, die Maßgeblichkeit der MaRisk für bedeutende Institute in Deutschland eher unter inhaltlichen Gesichtspunkten zu betrachten. Danach ist weniger der Rechtscharakter der MaRisk als vielmehr deren inhaltliche Grundlage für die Aufsichtspraxis von Interesse. Der Blick auf die Entwicklungsgeschichte der MaRisk zeigt, dass dieses Rundschreiben zum ganz überwiegenden Teil auf Vorgaben internationaler und europäischer Standardsetzer beruht. Bereits die erste Novelle der MaRisk im Jahre 2007 berücksichtigte bspw. die Vorgaben der europäischen Finanzmarkttrichtlinie (MiFID) und deren Durchführungsrichtlinie zur Organisation, zum Risikomanagement, zur Internen Revision, zur Geschäftsleiterverantwortung und zu Auslagerungen. Die zweite Novellierung aus dem Jahre 2009 basierte im Wesentlichen auf Vorgaben des Finanzstabilitätsrates (Financial Stability Board, FSB) und darauf aufbauender Folgearbeiten des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht (Basel Committee on Banking Supervision, BCBS) zu Liquiditätsrisiken und Risikokonzentrationen sowie zu Stresstests und zum Risikomanagement auf Gruppenebene. Die dritte MaRisk-Novelle aus dem Jahre 2010 brachte neue Anforderungen an die Strategien und die Risikotragfähigkeit. Die Anpassungen im Zuge der vierten MaRisk-Novelle im Jahre 2012 standen in einem engen Zusammenhang mit der umfassenden Überarbeitung der Eigenkapital- und Liquiditätsvorschriften, die zunächst auf internationaler Ebene erfolgte (Basel III) und anschließend in Europa nachvollzogen wurde (CRD IV-Paket). Einen erheblichen Einfluss hatten damals die EBA-Leitlinien zur internen Governance aus dem Jahre 2011, die insbesondere zu einer

5 Basel Committee on Banking Supervision, Basel III: A global regulatory framework for more resilient banks and banking systems, 16. Dezember 2010; Basel Committee on Banking Supervision, Basel III: International framework for liquidity risk measurement, standards and monitoring, 16. Dezember 2010. Unter dem Oberbegriff »Basel III-Regelwerk« werden zahlreiche weitere Dokumente des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht verstanden, die seit 2009 im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung von Basel II und der Ergänzung bzw. Konkretisierung von Basel III stehen.

6 Richtlinie 2013/36/EU (Bankenrichtlinie – CRD IV) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG, Amtsblatt der Europäischen Union vom 27. Juni 2013, L 176/338–436.

7 Beispielsweise verweist § 25c Abs. 4a Nr. 2b KWG auf die gemäß MaRisk durchzuführende Risikoinventur. Weiterhin nimmt § 25c Abs. 4a Nr. 3b KWG auf die in den MaRisk enthaltene Funktionstrennung zwischen Markt und Handel einerseits sowie Marktfolge und Abwicklung und Kontrolle andererseits Bezug. Zudem verweisen § 25c Abs. 4a Nr. 3c KWG auf die besonderen Funktionen, § 25c Abs. 4a Nr. 3d und e KWG auf die Berichtspflichten an die Geschäftsleitung und das Aufsichtsorgan sowie § 25c Abs. 4a Nr. 3f KWG auf die Stresstests.

8 Nach § 54 a KWG kann ein Geschäftsleiter einer Bank bei einem Verstoß gegen die Sicherstellungspflichten mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe belangt werden, wenn er einer vollziehbaren Anordnung der Aufsicht zuwiderhandelt und hierdurch eine Bestandsgefährdung des Institutes herbeigeführt wird.

9 Zudem werden in § 25c Abs. 4a Nr. 6 KWG auch Auslagerungen von Aktivitäten und Prozessen erfasst, um Umgehungs-tatbestände zu vermeiden.

Stärkung der Risikocontrolling- und Compliance-Funktion sowie der Internen Revision führten. Mit der vierten MaRisk-Novelle wurde in den MaRisk zudem das »Prinzip der Proportionalität nach oben« eingeführt. Große Institute, deren Geschäftsaktivitäten durch besondere Komplexität, Internationalität oder eine besondere Risikoexponierung gekennzeichnet sind, haben seitdem die einschlägigen Veröffentlichungen des Baseler Ausschusses und des FSB in ihre Überlegungen zur angemessenen Ausgestaltung des Risikomanagements einzubeziehen.

Im Rahmen der fünften MaRisk-Novelle aus dem Jahre 2017 wurden u. a. die Anforderungen des Baseler Ausschusses an die Risikodatenaggregation und die Risikoberichterstattung (BCBS 239) sowie die Initiativen des Finanzstabilitätsrates und anderer Standardsetzer zur Etablierung einer angemessenen Risikokultur in den Instituten in die MaRisk aufgenommen. Die im Zuge der Novellierung ebenfalls eingefügten Änderungen zum Umgang mit Auslagerungen gehen zwar auf Erkenntnisse der deutschen Aufsicht aus der Prüfungspraxis der letzten Jahre zurück.¹⁰ Die EBA hat allerdings im Juni 2018 einen Entwurf für Leitlinien zu Auslagerungen zur Konsultation gestellt, der die Anforderungen an Auslagerungen europaweit harmonisieren soll.¹¹ Diese Leitlinien, mit deren endgültiger Veröffentlichung nach derzeitigem Kenntnisstand frühestens im ersten Halbjahr 2019 zu rechnen ist, werden zeitnah zu einer erneuten Anpassung der MaRisk führen.¹²

Nach der hier vertretenen Sichtweise haben die von der EZB direkt beaufsichtigten deutschen Institute die MaRisk zu beachten, da diese den Anforderungen auf europäischer Ebene entsprechen, die unter Beteiligung von BaFin und Bundesbank formuliert werden. Gemäß dem Prinzip »Comply or Explain« hat die deutsche Aufsicht zu erklären, wenn sie die Leitlinien und Empfehlungen der EBA (in Teilen) nicht umsetzt. Die Übertragung der europäischen Vorgaben in die MaRisk hat für die Institute den entscheidenden Vorteil, dass die MaRisk die Besonderheiten des deutschen Bankensektors, wie z. B. das Drei-Säulen-Modell oder das dualistische System (»Two-tier-system«) mit Geschäftsleitung und Aufsichtsorgan, berücksichtigen. Darüber hinaus stellt die Maßgeblichkeit der MaRisk für alle Institute ein »Level Playing Field« der Bankenregulierung und -aufsicht in Deutschland sicher.

Eine Verpflichtung zur Beachtung der MaRisk setzt jedoch voraus, dass die Auslegungspraxis auf europäischer und nationaler Ebene deckungsgleich ist. Ist dies nicht der Fall, wäre das Ziel der europäischen Bankenregulierung zur Schaffung eines »Level Playing Field« nicht mehr erreichbar. Die bedeutenden Institute in Deutschland hätten insbesondere aufgrund zusätzlicher nationaler Vorgaben einen Wettbewerbsnachteil. Um dies auszuschließen, müssen die MaRisk mit den zahlreichen EBA-Leitlinien abgeglichen und mögliche Abweichungen oder Wertungswidersprüche identifiziert und beseitigt werden.¹³ Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund hat sich die Deutsche Kreditwirtschaft im Rahmen ihrer Stellungnahmen zur fünften MaRisk-Novelle sowie in der Sitzung des Fachgremiums MaRisk am 24./25. Mai 2016 für eine Klarstellung eingesetzt, dass die BaFin mit den MaRisk jene für das Risikomanagement der Institute maßgeblichen EBA-Leitlinien umsetzt, bei denen sich die deutsche Aufsicht zur Umsetzung verpflichtet hat

10 Vgl. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Rundschreiben 09/2017 (BA) zur Überarbeitung der MaRisk, Übermittlungsschreiben vom 27. Oktober 2017, S. 1; Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Erster Entwurf zur Überarbeitung der MaRisk, Übermittlungsschreiben vom 18. Februar 2016, S. 1f.

11 Diese Leitlinien aktualisieren die entsprechenden Leitlinien von CEBS aus dem Jahre 2006 und integrieren die Empfehlungen der EBA zum Outsourcing an Cloud-Anbieter, die beide mit Inkrafttreten der EBA-Leitlinien zu Auslagerungen aufgehoben werden. Vgl. European Banking Authority, Consultation Paper – EBA Draft Guidelines on Outsourcing arrangements, EBA/CP/2018/11, 22. Juni 2018, S. 5f.

12 Die deutsche Aufsicht hat in der Sondersitzung des Fachgremiums MaRisk am 15. März 2018 mitgeteilt, dass ein möglicher Anpassungsbedarf aus den EBA-Leitlinien in den MaRisk berücksichtigt werden soll.

13 Vgl. Hannemann, Ralf, Die MaRisk im Kontext internationaler Vorschriften, Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, Heft 5/2018, S. 21.

Vorwort zur fünften Auflage

(»comply«). Aus Gründen der Rechtssicherheit für die Institute sollte diese grundsätzliche Aussage im Idealfall durch eine detaillierte Liste der relevanten EBA-Leitlinien ergänzt werden.¹⁴

Aber kehren wir zurück zur fünften MaRisk-Novelle, mit der die bestehenden Vorgaben nicht nur angepasst, sondern auch um neue Anforderungen erweitert wurden. Mit der Überführung der Grundsätze des Baseler Ausschusses für eine effektive Risikodatenaggregation und Risikoberichterstattung¹⁵ in die Aufsichtspraxis war die Integration von zwei neuen Modulen verbunden. Im Modul AT 4.3.4 geht es grundsätzlich um die Optimierung der Datenstrukturen sowie der IT-Infrastrukturen in den systemrelevanten Instituten, um insbesondere im Krisenfall, wenn sich der Handlungsspielraum für Managementmaßnahmen sehr schnell einengen kann, zeitnah und möglichst genau über die Risikopositionen auf unterschiedlichen Aggregationsebenen informiert zu sein. Gleichzeitig sollen manuelle Tätigkeiten im Risikocontrolling durch einen hohen Automatisierungsgrad weitgehend vermieden werden, um operationelle Risiken zu minimieren und über mehr Zeit zum Nachdenken über Handlungsalternativen zu verfügen. Insgesamt soll damit eine Verbesserung der Entscheidungsbasis erreicht werden. Diese Prinzipien können auch zur Verbesserung des Risikomanagements in den nicht systemrelevanten Instituten beitragen. Deshalb hat die deutsche Aufsicht mehrfach an die übrigen Institute appelliert, ebenfalls zu prüfen, inwieweit die Datenaggregationskapazitäten weiter verbessert und ausgebaut werden können.¹⁶ Das Modul BT 3 enthält zum überwiegenden Teil Anforderungen an die Risikoberichterstattung, die zuvor bereits bei den Risikosteuerungs- und -controllingprozessen verankert waren. Die punktuellen Ergänzungen zielen darauf ab, dass die Berichte auf vollständigen, aktuellen und genauen Daten basieren sowie eine zukunftsgerichtete Einschätzung der Risikosituation ermöglichen. Zudem wird von den Aufsichtsbehörden in Zukunft vermutlich näher beleuchtet, wie lange die Institute insbesondere bei volatilen Risiken für die Berichterstellung benötigen und ob das Verhältnis zwischen quantitativen und qualitativen Informationen ausgewogen ist.

Der Finanzstabilitätsrat wiederum hat einen Schwerpunkt auf die Entwicklung, Förderung und Integration einer angemessenen Risikokultur im Institut bzw. in der Gruppe gelegt.¹⁷ Damit werden die Rahmenvorgaben im Risikomanagement um eine weiche und schwer greifbare Komponente ergänzt, die bereits im Erwägungsgrund 54 der Bankenrichtlinie (Capital Requirements Directive, CRD IV) Erwähnung findet. Diesen Vorgaben zufolge sollten Grundsätze und Standards eingeführt werden, die eine wirksame Kontrolle durch die Geschäftsleitung gewährleisten und eine solide Risikokultur auf allen Ebenen fördern, um insbesondere die potenziell schädlichen Auswirkungen schlecht gestalteter Unternehmensführung auf ein solides Risikomanagement einzudämmen. Die Art, der Umfang und die Komplexität der Geschäftsaktivitäten müssen dabei berücksichtigt werden. Die deutsche Aufsicht hat das Proportionalitätsprinzip insofern aufgegriffen, als zur Umsetzung der Risikokultur nur in größeren Instituten mit weit verzweigten Geschäftsaktivitäten ein Verhaltenskodex erforderlich ist. Kleinere Institute mit weniger komplexen Aktivitäten können hingegen davon absehen, da bei ihnen die persönliche Ansprache der Mitarbeiter i. d. R. besser geeignet ist, sie auf die gemeinsamen Werte und Ziele einzuschwören und sicherzustellen, dass tatsächlich nur Geschäfte abgeschlossen und Geschäftspraktiken genutzt werden, die von der Geschäftsleitung als wünschenswert deklariert wurden. Die

14 Vgl. Deutsche Kreditwirtschaft, Stellungnahme zum Konsultationspapier 02/2016 der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zur Überarbeitung der MaRisk (Zwischenentwurf vom 24. Juni 2016), 22. Juli 2016, S.3; Deutsche Kreditwirtschaft, Stellungnahme zum Entwurf der MaRisk in der Fassung vom 18. Februar 2016 (Konsultation 02/2016) vom 27. April 2016, S. 6 f.

15 Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht, Grundsätze für die effektive Aggregation von Risikodaten und die Risikoberichterstattung, BCBS 239, 9. Januar 2013.

16 Vgl. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Rundschreiben 09/2017 (BA) zur Überarbeitung der MaRisk, Übermittlungsschreiben vom 27. Oktober 2017, S. 2 f.; Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Erster Entwurf zur Überarbeitung der MaRisk, Übermittlungsschreiben vom 18. Februar 2016, S. 2.

17 Financial Stability Board, Guidance on Supervisory Interaction with Financial Institutions on Risk Culture – A Framework for Assessing Risk Culture, 7. April 2014.

Geschäftsleitung sollte die Risikokultur selbst vorleben sowie die Mitarbeiter in die Pflicht nehmen, sich an diesen definierten Werten zu orientieren, und dafür entsprechende monetäre und nicht-monetäre Anreize setzen. Sie sollte definieren, welche Geschäfte, Verhaltensweisen und Praktiken letztlich als wünschenswert angesehen werden, und den kritischen Dialog über die mit den Geschäftsaktivitäten verbundenen Risiken fördern. Das beginnt bereits mit der Festlegung der strategischen Ziele und des Risikoappetits und setzt sich im Aufbau eines Wertesystems fort, das den langfristigen Erfolg des Institutes unter verschiedenen Gesichtspunkten gewährleistet.

Von den übrigen Anpassungen ist insbesondere die Überarbeitung der Anforderungen an Auslagerungen von Bedeutung. Durch die neuen und geänderten Vorgaben und insbesondere die in diesem Bereich noch anstehenden Aktivitäten, die sich aus den in Entwicklung befindlichen Vorgaben der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority, EBA)¹⁸ ergeben könnten, werden Auslagerungen von Aktivitäten und Prozessen weiter erschwert. Die Vorstellungen der Kreditwirtschaft und der Aufsichtsbehörden zur Ausgestaltung angemessener Regelungen gehen in diesem Bereich besonders weit auseinander. Während die Kreditwirtschaft im Zeitalter der Digitalisierung verstärkt die Zusammenarbeit mit spezialisierten Unternehmen sucht, um von deren Know-how zu profitieren und gleichzeitig die Kosten zu senken, führen die aus Risikosicht zunehmend konservativen Vorgaben der Aufsicht eher dazu, den Nutzen von Auslagerungslösungen durch die Institute generell zu hinterfragen. Die deutsche Aufsicht hat in der Vergangenheit nach eigenen Angaben erhebliche Defizite beim Umgang mit Auslagerungen festgestellt, insbesondere bei Weiterverlagerungen durch die Auslagerungsunternehmen, wodurch die institutsinterne Steuerung und Überwachung der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse zum Teil deutlich erschwert wurde. Die Institute sollen das Management besonderer, mit Auslagerungen verbundener Risiken effektiver gestalten und vor allem möglichen Kontrollverlusten entgegenwirken. Besondere Aufmerksamkeit wird daher nunmehr den bedeutenden Funktionen und den so genannten Kernbankbereichen gewidmet. Insbesondere wird deren teilweise oder vollständige Auslagerung an bestimmte Bedingungen geknüpft, die im Wesentlichen darauf hinauslaufen, dass diese Tätigkeiten bei Bedarf ohne Störung des Betriebsablaufes auch vom Institut selbst weitergeführt werden können. Zudem müssen die Institute ihre Mitwirkung bei Weiterverlagerungen sicherstellen, indem z. B. Zustimmungsvorbehalte oder konkrete Voraussetzungen dafür im Auslagerungsvertrag vereinbart werden. Für Weiterverlagerungen gelten grundsätzlich dieselben Maßstäbe wie für Auslagerungen, wobei nicht auszuschließen ist, dass bei einer wesentlichen Auslagerung Teilprozesse weiterverlagert werden, die unter Risikogesichtspunkten von geringer Bedeutung sind. Bei Instituten mit umfangreichen Auslagerungslösungen muss ein zentrales Auslagerungsmanagement eingerichtet werden, das einen Überblick über die ausgelagerten Prozesse und Aktivitäten hat und eine wichtige Rolle bei deren Management spielt. Mit Blick auf den Umgang mit Auslagerungen von Softwarelösungen und IT-Dienstleistungen wird – unter Berücksichtigung der ergänzenden Bankaufsichtlichen Anforderungen an die IT (BAIT)¹⁹ – über die Auslegung einzelner Vorgaben weiterhin diskutiert. Es herrscht Einigkeit darüber, dass der reine Erwerb von Software für sich genommen keine Auslagerung darstellt, sondern als sonstiger Fremdbezug von Leistungen einzustufen ist. Bei Softwarelösungen, die zur Identifizierung, Beurteilung, Steuerung, Überwachung und Kommunikation der Risiken eingesetzt werden oder für die Durchführung von bankgeschäftlichen Aufgaben von wesentlicher Bedeutung sind, sind die oftmals umfangreichen Unterstützungsleistungen der Anbieter hingegen als Auslagerung einzustufen. Wegen der grundlegenden Bedeutung der IT für die Institute werden an den sonstigen Fremdbezug von IT-Dienstleistungen in den BAIT – im Gegensatz zu den MaRisk – konkrete

18 European Banking Authority, Consultation Paper – EBA Draft Guidelines on Outsourcing arrangements, EBA/CP/2018/11, 22. Juni 2018.

19 Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bankaufsichtliche Anforderungen an die IT (BAIT), Rundschreiben 10/2017 (BA) in der Fassung vom 14. September 2018.

Vorwort zur fünften Auflage

Anforderungen gestellt. So sind vorab Risikobewertungen durchzuführen, deren Ergebnisse bei der Vertragsgestaltung und beim Management der operationellen Risiken berücksichtigt werden müssen und regelmäßig bzw. anlassbezogen zu überprüfen sind. Zudem ist der sonstige Fremdbezug von IT-Dienstleistungen zu steuern und zu überwachen.

In Reaktion auf die Veröffentlichung der EBA-Leitlinien zum SREP im Dezember 2014²⁰ haben die deutschen Aufsichtsbehörden ihren Leitfaden zur aufsichtlichen Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte (RTF-Leitfaden) vom Dezember 2011²¹ in Zusammenarbeit mit der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) grundlegend überarbeitet. Im September 2017 hat die deutsche Aufsicht einen ersten Entwurf des neuen Leitfadens zur Konsultation gestellt.²² Über die Stellungnahmen zu diesem Entwurf wurde in einer Sondersitzung des Fachgremiums MaRisk am 21. November 2017 ausführlich diskutiert. Im Ergebnis wurde den Mitgliedern des Fachgremiums MaRisk im Dezember 2017 ein zweiter Entwurf mit kurzer Kommentierungsfrist von vier Wochen zugeleitet (im Sinne einer »Fatal flaw«-Prüfung), um die Arbeiten möglichst zeitnah abschließen zu können.²³ Der neue RTF-Leitfaden wurde schließlich im Mai 2018 veröffentlicht.²⁴ Nur wenige Tage später hat die BaFin in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank im Rahmen einer Konferenz »Risikotragfähigkeitsleitfaden – Neuausrichtung 2018«²⁵ über die konkreten Inhalte und die Hintergründe dieses Leitfadens informiert. Inhaltlich hat sich die deutsche Aufsicht eng an den Vorgaben der EZB für die bedeutenden Institute vom März 2018 orientiert.²⁶ Im Kern geht es dabei um den bankinternen Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung (»Internal Capital Adequacy Assessment Process«, ICAAP), der auf ein Risikotragfähigkeitskonzept mit einer Risikotragfähigkeitsrechnung und einer Kapitalplanung sowie ergänzenden Stresstests hinausläuft.²⁷ Die Risikotragfähigkeitsrechnung mit einem einjährigen Risikobetrachtungshorizont basiert auf dem ökonomischen Konzept der zweiten Säule (»ökonomische interne Perspektive«) und erfolgt sowohl unter normalen Geschäftsbedingungen mit konservativen Parametern als auch unter Stressbedingungen. Die mehrjährige Kapitalplanung bezieht sich hingegen auf die Einhaltung der relevanten Normen der ersten Säule in einem Basisszenario und in adversen Szenarien (»normative interne Perspektive«). Der ICAAP soll grundsätzlich gewährleisten, dass die Institute aus diesen beiden komplementären Perspektiven über angemessenes Kapital verfügen, um ihren Fortbestand sicherzustellen. Zudem sollten die Ergebnisse aus beiden Perspektiven in die jeweils andere Perspektive einfließen. Es ist im Grunde nicht möglich, die Anforderungen der MaRisk an die Risikotragfähigkeit zu kommentieren, ohne auf die Leitfäden der EZB für die bedeutenden Institute und der deutschen Aufsichtsbehörden für die weniger bedeutenden Institute einzugehen. Deshalb haben wir die wesentlichen Inhalte beider Leitfäden in den Kommentar integriert.

20 European Banking Authority, Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP), EBA/GL/2014/13, 19. Dezember 2014.

21 Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht/Deutsche Bundesbank, Aufsichtliche Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte, Leitfaden vom 7. Dezember 2011.

22 Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht/Deutsche Bundesbank, Entwurf zur Neuausrichtung des Leitfadens zur aufsichtlichen Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte, 5. September 2017.

23 Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht/Deutsche Bundesbank, Zweiter Entwurf zur Neuausrichtung des Leitfadens zur aufsichtlichen Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte, 21. Dezember 2017.

24 Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht/Deutsche Bundesbank, Aufsichtliche Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte und deren prozessualer Einbindung in die Gesamtbanksteuerung (»ICAAP«) – Neuausrichtung, Leitfaden vom 24. Mai 2018.

25 Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Risikotragfähigkeitsleitfaden – Neuausrichtung 2018, Bonn, 29. Mai 2018.

26 Europäische Zentralbank, Leitfaden der EZB für den internen Prozess zur Beurteilung der Angemessenheit des Kapitals (Internal Capital Adequacy Assessment Process – ICAAP), 2. März 2018. Die EZB hat die endgültige Fassung dieses Leitfadens am 9. November 2018 veröffentlicht. Vgl. Europäische Zentralbank, Leitfaden der EZB für den bankinternen Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung (Internal Capital Adequacy Assessment Process – ICAAP), 9. November 2018.

27 Vgl. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht/Deutsche Bundesbank, Aufsichtliche Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte und deren prozessualer Einbindung in die Gesamtbanksteuerung (»ICAAP«) – Neuausrichtung, Leitfaden vom 24. Mai 2018, S. 7.

Vorwort zur fünften Auflage

Die Einflüsse verschiedener Vorgaben von den maßgeblichen Bankenaufsichts- und Bankenregulierungsbehörden betreffen mittlerweile nahezu die gesamten Themenfelder, die mit den MaRisk beleuchtet werden. Dadurch wird auch die Komplexität des Rundschreibens deutlich erhöht. Wir haben uns deshalb entschlossen, die Einführungsteile zu den einzelnen Modulen, in denen zunächst die wesentlichen Begriffe erklärt und die relevanten Zusammenhänge dargestellt werden, deutlich auszubauen. In manchen Modulen ist der Einführungsteil relativ ausführlich ausgefallen, um ggf. auch Einsteigern einen Überblick über die Materie zu ermöglichen. Darüber hinaus haben wir uns auch diesmal nicht darauf beschränkt, die MaRisk zu kommentieren. Im Kommentar gehen wir vielmehr ausführlich auf die Veröffentlichungen der nationalen Aufsicht ein, die in einem engen Zusammenhang mit den MaRisk stehen. Darüber hinaus stellen wir die wesentlichen Bezüge zu den relevanten Dokumenten der internationalen und europäischen Standardsetzer dar, die bis zum Dezember 2018 veröffentlicht wurden. Dabei haben wir uns davon leiten lassen, dass Institute, die besonders groß sind oder deren Geschäftsaktivitäten durch besondere Komplexität, Internationalität oder eine besondere Risikoexponierung gekennzeichnet sind, auch die Inhalte einschlägiger Veröffentlichungen zum Risikomanagement des Baseler Ausschusses und des Finanzstabilitätsrates in eigenverantwortlicher Weise in ihre Überlegungen zur angemessenen Ausgestaltung des Risikomanagements einbeziehen müssen. Gleichzeitig werden für alle Institute in Deutschland die EBA-Leitlinien und die Antworten der EBA aus dem Prozess zur Beantwortung eingereicherter Fragen (»Questions and Answers«, Q&A) immer wichtiger. Die Bedeutung der Leitlinien und der Antworten aus dem Q&A-Prozess ist für die Institute schlagartig gestiegen, nachdem die BaFin per Pressemeldung am 15. Februar 2018 erklärt hat, im Interesse der europäischen Harmonisierung des Aufsichtsrechtes, d. h. einer gemeinsamen Aufsichtskultur und kohärenten Aufsichtspraktiken, grundsätzlich alle Leitlinien sowie Fragen und Antworten der EBA in ihre Verwaltungspraxis zu übernehmen. Konnten die Institute in der Vergangenheit regelmäßig die Umsetzung der europäischen Vorgaben durch die deutsche Aufsicht in nationales Recht oder auf untergesetzlicher Ebene (z. B. MaRisk) abwarten, müssen sie diese nunmehr ggf. parallel zu den nationalen Vorgaben einhalten. Schließlich sind wir uns darüber im Klaren, dass die bedeutenden Institute keinen großen Nutzen von einem Kommentar hätten, der die Vorgaben der EZB außer Acht lässt. Die EZB hat zwischenzeitlich eine Reihe von Leitfäden veröffentlicht, die ihre Aufsichtspraxis widerspiegeln und von den bedeutenden Instituten zwingend zu berücksichtigen sind. De facto ist allerdings davon auszugehen, dass sich die Vorgaben der EZB und der deutschen Aufsicht im Laufe der Zeit weiter angleichen werden, weil die deutsche Aufsicht diesen Prozess begleitet – wie am Beispiel des Risikotragfähigkeitskonzeptes deutlich wurde – und die Harmonisierungsbestrebungen der EZB mittelfristig auch auf die weniger bedeutenden Institute ausgeweitet werden.

Die Kommentierung der MaRisk unter Berücksichtigung der relevanten Veröffentlichungen aller maßgeblichen Bankenaufsichts- und Bankenregulierungsbehörden war für uns drei Autoren eine Herkulesaufgabe. Allerdings kommt uns für die Zukunft entgegen, dass unser Verlag die Digitalisierung vorangetrieben hat und insofern die Möglichkeit besteht, in Zukunft auch einzelne Teile des Kommentars zwischenzeitlich zu überarbeiten und damit auf dem aktuellen Stand zu bleiben. Gleichzeitig wird dadurch der Aufwand für eine mögliche Neuauflage etwas entzerrt.

Der Kommentar wurde – wie mit jeder neuen Auflage – komplett überarbeitet und ergänzt. Das vorliegende Werk soll in erster Linie dazu dienen, den Regelungszweck der einzelnen Anforderungen vor dem Hintergrund der zugrundeliegenden Vorgaben zu verdeutlichen und praktische Hinweise für die Umsetzung der MaRisk zu geben. Der Kommentar gibt getreu dem Motto »Well, we have done our very best« ausschließlich unsere persönliche Auffassung wieder, die nicht zwangsläufig mit den offiziellen Auslegungen der BaFin oder den Ansichten der Prüfer übereinstimmen muss. Mit der fünften Auflage haben wir unser Autorenteam durch Ira Steinbrecher verstärkt. Wir hoffen, durch die verschiedenen Sichtweisen aus der Perspektive der Aufsicht sowie

Vorwort zur fünften Auflage

der betroffenen Institute und ihrer Interessenvertreter unserem Ziel, sowohl die Umsetzung der MaRisk als auch deren Beurteilung erleichtern zu können, wieder ein Stück näher zu kommen.

Für ihre tatkräftige Unterstützung durch wertvolle Hinweise zu einzelnen Themengebieten möchten wir uns diesmal ganz herzlich bei Stefan Breuer, Arne Martin Buscher, Matthias Eisert, Matthias Göttsche, Ute Gündert, Marc Höber, Birgit Höpfner, Markus Hofer, Johannes Hohendorff, Anastasia Homann, Thomas Hornung, Joop Oliver Krüll, Michael Maifarth, Markus Quick, Jürgen Rohrmann, Christian Schmaal, Andre Schmeis und Marina Zaruk (in alphabetischer Reihenfolge) bedanken. Bedanken möchten wir uns auch bei Andreas Schneider, der an früheren Auflagen des Kommentars maßgeblich mitgewirkt hat. Für ihre Geduld und ihr Verständnis danken wir wiederum unseren Familien und Freunden, die aufgrund des ungewöhnlich langen Bearbeitungszeitraumes diesmal besonders zu leiden hatten. Die Abstimmung mit Adelheid Fleischer und Frank Katzenmayer von unserem Verlag erfolgte in gewohnt angenehmer Weise.

Dezember 2018

Ralf Hannemann
Ira Steinbrecher
Thomas Weigl

Die Autoren



Dipl.-Mathematiker **Dr. Ralf Hannemann** ist seit Ende 2000 beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB, tätig und leitet dort als Direktor den Bereich »Bankenaufsicht«. Zudem betreut er als EZB-Koordinator für den VÖB die »ECB Industry Group«, eine Interessenvertretung von ca. 30 bedeutenden europäischen Instituten. Herr Dr. Hannemann ist Gründungsmitglied im MaRisk-Fachgremium von BaFin und Deutscher Bundesbank. Zuvor war er u. a. als Firmenkundenbetreuer einer großen Genossenschaftsbank und als Produktmanager für Unternehmenssteuerung eines Finanzdienstleistungsunternehmens der Sparkassenorganisation tätig. Herr Dr. Hannemann ist Autor zahlreicher Fachpublikationen.



Ass. Jur. **Ira Steinbrecher** leitet bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) das Referat »Grundsatz IT-Aufsicht und Prüfungswesen« (GIT 3) und verantwortet in dieser Funktion unter anderem die Auslegung und Weiterentwicklung der Bankaufsichtlichen Anforderungen an die IT (BAIT) und das Merkblatt »Orientierungshilfe zu Auslagerungen an Cloud-Anbieter«. Zuvor war sie als Referentin in der Grundsatzabteilung der Bankenaufsicht u. a. für die Auslegung und Weiterentwicklung der MaRisk zuständig und in der Fachaufsicht über signifikante Banken (Großbanken) sowie Auslandsbanken tätig. Vor ihrem Wechsel zur BaFin arbeitete Frau Steinbrecher als Rechtsanwältin in einer wirtschaftsrechtlich ausgerichteten Sozietät. Frau Steinbrecher ist Autorin verschiedener Fachpublikationen.



Rechtsanwalt **Thomas Weigl** ist in der Abteilung Compliance und Personal bei der KfW IPEX-Bank GmbH für Bankaufsichtsrecht verantwortlich. Zuvor war er als Referent bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) in verschiedenen Funktionen tätig und hat u. a. an mehreren Novellierungen des Kreditwesengesetzes maßgeblich mitgewirkt. Zu Beginn seiner beruflichen Tätigkeit war Herr Weigl Rechtsanwalt in einer wirtschaftsrechtlich orientierten Sozietät mit den Schwerpunkten Bank- und Gesellschaftsrecht. Er ist Autor eines Kommentars zur Institutsvergütungsverordnung und weiterer Fachpublikationen zu bankaufsichtlichen Themen.

Inhaltsübersicht

Vorwort zur fünften Auflage	V
Die Autoren	XIII
Abbildungsverzeichnis	XIX
Abkürzungsverzeichnis	XXI
Teil I	1
Teil II	87
AT Allgemeiner Teil	89
AT 1 Vorbemerkung	90
AT 2 Anwendungsbereich	137
AT 2.1 Anwenderkreis	143
AT 2.2 Risiken	155
AT 2.3 Geschäfte	170
AT 3 Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung	193
AT 4 Allgemeine Anforderungen an das Risikomanagement	221
AT 4.1 Risikotragfähigkeit	233
AT 4.2 Strategien	354
AT 4.3 Internes Kontrollsystem	400
AT 4.3.1 Aufbau- und Ablauforganisation	404
AT 4.3.2 Risikosteuerungs- und -controllingprozesse	419
AT 4.3.3 Stresstests	446
AT 4.3.4 Datenmanagement, Datenqualität und Aggregation von Risikodaten	533
AT 4.4 Besondere Funktionen	571
AT 4.4.1 Risikocontrolling-Funktion	583
AT 4.4.2 Compliance-Funktion	611
AT 4.4.3 Interne Revision	645
AT 4.5 Risikomanagement auf Gruppenebene	675
AT 5 Organisationsrichtlinien	712
AT 6 Dokumentation	727
AT 7 Ressourcen	733
AT 7.1 Personal	736
AT 7.2 Technisch-organisatorische Ausstattung	751
AT 7.3 Notfallkonzept	775
AT 8 Anpassungsprozesse	786
AT 8.1 Neu-Produkt-Prozess	788
AT 8.2 Änderungen betrieblicher Prozesse oder Strukturen	817
AT 8.3 Übernahmen und Fusionen	822
AT 9 Auslagerung	827
BT 1 Besondere Anforderungen an das interne Kontrollsystem	946
BTO Anforderungen an die Aufbau- und Ablauforganisation	953

Inhaltsübersicht

BTO 1 Kreditgeschäft	992
BTO 1.1 Funktionstrennung und Votierung	1000
BTO 1.2 Anforderungen an die Prozesse im Kreditgeschäft	1034
BTO 1.2.1 Kreditgewährung	1076
BTO 1.2.2 Kreditweiterbearbeitung	1090
BTO 1.2.3 Kreditbearbeitungskontrolle	1100
BTO 1.2.4 Intensivbetreuung	1104
BTO 1.2.5 Behandlung von Problemerkrediten	1112
BTO 1.2.6 Risikovorsonge	1131
BTO 1.3 Verfahren zur Früherkennung von Risiken	1136
BTO 1.4 Risikoklassifizierungsverfahren	1146
BTO 2 Handelsgeschäft	1161
BTO 2.1 Funktionstrennung	1164
BTO 2.2.1 Handel	1172
BTO 2.2.2 Abwicklung und Kontrolle	1198
BTO 2.2.3 Abbildung im Risikocontrolling	1221
BTR Anforderungen an die Risikosteuerungs- und -controllingprozesse	1223
BTR 1 Adressenausfallrisiken	1248
BTR 2 Marktpreisrisiken	1291
BTR 2.1 Allgemeine Anforderungen	1307
BTR 2.2 Marktpreisrisiken des Handelsbuches	1322
BTR 2.3 Marktpreisrisiken des Anlagebuches (einschließlich Zinsänderungsrisiken)	1335
BTR 3 Liquiditätsrisiken	1363
BTR 3.1 Allgemeine Anforderungen	1391
BTR 3.2 Zusätzliche Anforderungen an kapitalmarktorientierte Institute	1497
BTR 4 Operationelle Risiken	1517
BT 2 Besondere Anforderungen an die Ausgestaltung der Internen Revision	1561
BT 2.1 Aufgaben der Internen Revision	1564
BT 2.2 Grundsätze für die Interne Revision	1575
BT 2.3 Prüfungsplanung und -durchführung	1584
BT 2.4 Berichtspflicht	1598
BT 2.5 Reaktion auf festgestellte Mängel	1612
BT 3 Anforderungen an die Risikoberichterstattung	1617
BT 3.1 Allgemeine Anforderungen an die Risikoberichterstattung	1621
BT 3.2 Berichte der Risikocontrolling-Funktion	1643
Teil III	1673
Anlage 1: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Entwicklung von Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) Schreiben vom 15. April 2004	1675
Anlage 2: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Erster Entwurf der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) Übermittlungsschreiben vom 2. Februar 2005	1678
Anlage 3: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Zweiter Entwurf der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) Übermittlungsschreiben vom 22. September 2005	1683
Anlage 4: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Rundschreiben 18/2005 (BA) über Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) Übermittlungsschreiben vom 20. Dezember 2005	1686

Inhaltsübersicht

Anlage 5: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) »Wegfallende Schreiben« Erste Liste vom 20. Dezember 2005	1690
Anlage 6: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Sitzung des MaRisk-Fachgremiums am 4. Mai 2006 Protokoll	1692
Anlage 7: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Sitzung des MaRisk-Fachgremiums am 17. August 2006 Protokoll	1697
Anlage 8: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Sitzung des MaRisk-Fachgremiums am 6. März 2007 Protokoll	1703
Anlage 9: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Erster Entwurf zur Modernisierung der Outsourcing-Regelungen und Integration in die MaRisk Übermittlungsschreiben vom 5. April 2007.....	1708
Anlage 10: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Zweiter Entwurf zur Modernisierung der Outsourcing-Regelungen und Integration in die MaRisk Übermittlungsschreiben vom 10. August 2007.....	1713
Anlage 11: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Rundschreiben 5/2007 (BA) zur Modernisierung der Outsourcing-Regelungen und Integration in die MaRisk Übermittlungsschreiben vom 30. Oktober 2007	1716
Anlage 12: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) »Wegfallende Schreiben« Zweite Liste vom 30. Oktober 2007.....	1718
Anlage 13: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Erster Entwurf zur Neufassung der MaRisk Übermittlungsschreiben vom 16. Februar 2009.....	1720
Anlage 14: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Zweiter Entwurf zur Neufassung der MaRisk Übermittlungsschreiben vom 24. Juni 2009.....	1724
Anlage 15: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Rundschreiben 15/2009 (BA) zur Neufassung der MaRisk Übermittlungsschreiben vom 14. August 2009.....	1727
Anlage 16: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Erster Entwurf zur Überarbeitung der MaRisk Übermittlungsschreiben vom 9. Juli 2010.....	1731
Anlage 17: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Rundschreiben 11/2010 (BA) zur Überarbeitung der MaRisk Übermittlungsschreiben vom 15. Dezember 2010	1736
Anlage 18: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Erster Entwurf zur Überarbeitung der MaRisk Übermittlungsschreiben vom 26. April 2012.....	1741
Anlage 19: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Rundschreiben 10/2012 (BA) zur Überarbeitung der MaRisk Übermittlungsschreiben vom 14. Dezember 2012	1746

Inhaltsübersicht

Anlage 20: Deutsche Kreditwirtschaft (DK) Schreiben an die BaFin zur Leitung der Risikocontrolling-Funktion vom 13. März 2013	1751
Anlage 21: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Sitzung des MaRisk-Fachgremiums am 24. April 2013 Protokoll	1753
Anlage 22: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Antwortschreiben an die DK zur Leitung der Risikocontrolling-Funktion vom 18. Juli 2013	1758
Anlage 23: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Erster Entwurf zur Überarbeitung der MaRisk Übermittlungsschreiben vom 18. Februar 2016.....	1760
Anlage 24: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Öffentliche Konsultation des Rundschreibens »Bankaufsichtliche Anforderungen an die IT« (BAIT) Übermittlungsschreiben vom 22. März 2017.....	1764
Anlage 25: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Entwurf zur Neuausrichtung des Leitfadens zur aufsichtlichen Beurteilung bank- interner Risikotragfähigkeitskonzepte Übermittlungsschreiben vom 5. September 2017	1766
Anlage 26: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Rundschreiben 09/2017 (BA) zur Überarbeitung der MaRisk Übermittlungsschreiben vom 27. Oktober 2017	1768
Anlage 27: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) inkl. Erläuterungen Rundschreiben 09/2017 (BA) vom 27. Oktober 2017.....	1773
Anlage 28: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Rundschreiben 10/2017 (BA) zu den BAIT Übermittlungsschreiben vom 3. November 2017	1837
Anlage 29: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Sitzung des MaRisk-Fachgremiums am 15. März 2018 Protokoll	1839
Anlage 30: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Veröffentlichung der Endfassung des Leitfadens zur aufsichtlichen Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte Übermittlungsschreiben vom 24. Mai 2018.....	1845
Anlage 31: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht/Deutsche Bundesbank Aufsichtliche Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte und deren prozessualer Einbindung in die Gesamtbanksteuerung (»ICAAP«) – Neuausrich- tung Leitfaden vom 24. Mai 2018	1847
Anlage 32: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Rundschreiben 10/2017 (BA) zu den BAIT Übermittlungsschreiben vom 14. September 2018	1870
Anlage 33: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Bankaufsichtliche Anforderungen an die IT (BAIT) inkl. Erläuterungen Rundschreiben 10/2017 (BA) in der Fassung vom 14. September 2018.....	1871
Literaturverzeichnis	1887
Stichwortverzeichnis	1933

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Kernelemente des Risikomanagements nach § 25a Abs. 1 KWG	S. 47
Abb. 2: Die Dimensionen Risiko und Geschäft im internen Kontrollsystem	S. 62
Abb. 3: Die modulare Struktur der MaRisk im Überblick.....	S. 64
Abb. 4: Allgemeine Anforderungen im Überblick.....	S. 89
Abb. 5: Terminologie von Gesetzgeber und IDW im Vergleich	S. 98
Abb. 6: Berichtspflichten und Auskunftsrechte aus Sicht des Aufsichtsorgans (KWG und MaRisk)	S. 108
Abb. 7: Zwölf-Felder-Risikomatrix der Bankenaufsicht.....	S. 115
Abb. 8: Proportionalitätsprinzipien in den MaRisk.....	S. 119
Abb. 9: Umgang mit den Risiken des Instituts.....	S. 166
Abb. 10: Haftung der Geschäftsleiter im Risikomanagement.....	S. 197
Abb. 11: Zusammenspiel von Interner Governance, Risikokultur und Risikomanagement ...	S. 207
Abb. 12: Einfluss der Risikokultur auf die Prozesse im Risikomanagement	S. 213
Abb. 13: Beurteilungsmaßstäbe in der ökonomischen und der normativen Perspektive	S. 238
Abb. 14: Sieben identische Grundsätze der EZB für den ICAAP und den ILAAP	S. 241
Abb. 15: Vergleichbare Systematik zwischen Gone-Concern-Ansatz und ökonomischer Perspektive	S. 244
Abb. 16: Sicherstellung der Erfüllung der Vorgaben aus der ersten Säule durch die normative Perspektive	S. 244
Abb. 17: Managementüberlegungen im Rahmen der ökonomischen Perspektive	S. 254
Abb. 18: Risikomaße und internes Kapital.....	S. 262
Abb. 19: Überführung der Haltedauer in den Risikobetrachtungshorizont	S. 265
Abb. 20: Bilanz- bzw. GuV-orientierte Ableitung des Risikodeckungspotenzials	S. 292
Abb. 21: Regelkreislauf der wesentlichen Bestandteile des ICAAP mit den angrenzenden Prozessen	S. 295
Abb. 22: Einbindung des ICAAP in den übergreifenden Steuerungsrahmen	S. 296
Abb. 23: Regelkreislauf zwischen den Elementen des Risikomanagements	S. 302
Abb. 24: Zuordnung des internen Kapitals	S. 303
Abb. 25: Risikoappetit und Risikotoleranzen.....	S. 304
Abb. 26: Berücksichtigung von Risiken im Risikotragfähigkeitskonzept	S. 316
Abb. 27: Berücksichtigung von Diversifikationseffekten	S. 324
Abb. 28: Umsetzungsmöglichkeiten der Kapital- und Risikoermittlung in der ökonomischen Perspektive.....	S. 329
Abb. 29: Risikotragfähigkeit und Kapitalplanung.....	S. 345
Abb. 30: Verhältnis von Eigenmitteln zu Kapitalanforderungen im Plan- und adversen Szenario im Zeitverlauf	S. 347
Abb. 31: Aufsichtliche Erwartung zu regulatorischen und aufsichtlichen Kapitalan- forderungen/Zielgrößen.....	S. 348
Abb. 32: Kapitalanforderungen und Management-Puffer im Basisszenario der normativen Perspektive	S. 352

Abbildungsverzeichnis

Abb. 33: Kapitalanforderungen und Management-Puffer in den adversen Szenarien der normativen Perspektive.....	S. 353
Abb. 34: Überprüfung von Berechtigungen und Kompetenzen	S. 417
Abb. 35: Risikomanagementprozesse im Überblick.....	S. 431
Abb. 36: Stresstests für die wesentlichen Risiken.....	S. 530
Abb. 37: Interne Kontrollverfahren im Überblick.....	S. 578
Abb. 38: Exklusive Wahrnehmung der Leitung der Risikocontrolling-Funktion.....	S. 603
Abb. 39: Erleichterungen für Institute mit maximal drei Geschäftsleitern.....	S. 604
Abb. 40: Zusätzliche Anforderungen an systemrelevante Institute	S. 608
Abb. 41: Gemeinsamkeiten von Risikocontrolling und Compliance.....	S. 618
Abb. 42: Kernaufgaben der Compliance-Funktion	S. 626
Abb. 43: Mögliches Konfliktpotenzial für die Interne Revision	S. 665
Abb. 44: Gemeinsamkeiten von Compliance und Interner Revision	S. 672
Abb. 45: Allgemeine Anforderungen an die besonderen Funktionen	S. 674
Abb. 46: Anforderungen an das Risikomanagement auf Gruppenebene.....	S. 685
Abb. 47: Ablauf des Neu-Produkt-Prozesses.....	S. 814
Abb. 48: Umgang mit Veränderungsprozessen	S. 821
Abb. 49: Beendigung von Auslagerungsvereinbarungen	S. 905
Abb. 50: Anforderungen an das interne Kontrollsystem im Überblick.....	S. 947
Abb. 51: Unabhängigkeit der Überwachungsfunktion	S. 975
Abb. 52: Funktionstrennung bei einem Institut mit zwei Geschäftsleitern.....	S. 980
Abb. 53: Funktionstrennung bei einem Institut mit drei Geschäftsleitern	S. 981
Abb. 54: Funktionstrennung bei einem systemrelevanten Institut mit vier Geschäftsleitern (CFO und COO einzeln)	S. 982
Abb. 55: Funktionstrennung bei einem systemrelevanten Institut mit vier Geschäftsleitern (CFO/COO gemeinsam)	S. 983
Abb. 56: Behandlung von Beteiligungen	S. 998
Abb. 57: Grundprinzipien der Votierung.....	S. 1019
Abb. 58: Marktunabhängige Überprüfung risikorelevanter Sicherheiten.....	S. 1030
Abb. 59: Verwendung externer Bonitätseinschätzungen	S. 1051
Abb. 60: Toleranzbereich für die jährliche Risikobewertung.....	S. 1058
Abb. 61: Einsatzmöglichkeiten für ein Marktschwankungskonzept.....	S. 1097
Abb. 62: Prozesse rund um die Problemerkreditbearbeitung	S. 1130
Abb. 63: Abstimmungsprozesse bei Handelsgeschäften	S. 1220
Abb. 64: Limitüberwachung und Behandlung von Limitüberschreitungen	S. 1282
Abb. 65: Behandlung von Risikokonzentrationen bei Adressenausfallrisiken.....	S. 1287
Abb. 66: Systematik der Marktpreisrisiken von zins- und aktienkursbezogenen Positionen.....	S. 1297
Abb. 67: Steuerungsperspektiven für das Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch	S. 1347
Abb. 68: Mögliche Systematik der Liquiditätsrisiken	S. 1372
Abb. 69: Liquiditätsübersicht für drei Monate	S. 1409
Abb. 70: Mögliches Stufenkonzept für die Liquiditätsrisikosteuerung.....	S. 1418
Abb. 71: Liquiditätspuffer für kapitalmarktorientierte Institute	S. 1503
Abb. 72: Besondere Anforderungen an die Interne Revision im Überblick	S. 1562
Abb. 73: Ablauf der Ad-hoc-Berichterstattung	S. 1642
Abb. 74: Inhalte der Risikoberichterstattung	S. 1649
Abb. 75: Berichterstattung zu bedeutenden Limitüberschreitungen	S. 1653
Abb. 76: Unterschiedliche Behandlung von Handels- und Anlagebuchpositionen	S. 1661

Abkürzungsverzeichnis

3LoD-Modell	Modell der drei Verteidigungslinien (»Three-Lines-of-Defence-Model«)
AAR	Adressenausfallrisiken
ABCP	Forderungsbesicherte Geldmarktpapiere (»Asset Backed Commercial Paper«)
ABS	Forderungsbesicherte Wertpapiere (»Asset Backed Securities«)
AbwMechG	Abwicklungsmechanismusgesetz
ACE	Adjustiertes Buchkapital (»Adjusted Common Equity«)
AFBG	Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz
AFS	Ausschuss für Finanzstabilität von BMF, BaFin und Deutscher Bundesbank
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AIF	Alternative Investmentfonds
AIFMD	Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds (»Alternative Investment Fund Managers Directive«)
AktG	Aktiengesetz
ALCO	Verantwortliches Gremium für das Bilanzstruktur-Management (»Asset Liability Committee«)
ALM	Bilanzstruktur-Management bzw. Aktiv-/Passiv-Management (»Asset-/Liability-Management«)
AMA	Fortgeschrittene Messansätze (»Advanced Measurement Approaches«) zur Berechnung der regulatorischen Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken
AMAO	Auf internen Modellen beruhender Ansatz (»Advanced Method for Additional Outflows«) für Liquiditätsrisiken
AnzV	Anzeigenverordnung
ASEAN	Verband Südostasiatischer Nationen (»Association of Southeast Asian Nations«)
A-SRI	Anderweitig systemrelevante Institute
A-SRI-Puffer	Kapitalpuffer für anderweitig systemrelevante Institute gemäß § 10g KWG
Asset Encumbrance	Belastung von Vermögensgegenständen
AT	Allgemeiner Teil der MaRisk
AT1	Zusätzliches Kernkapital (»Additional Tier 1«)
AU	Afrikanische Union
AÜG	Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
Backtesting	Rückvergleich, bei dem die modellmäßig ermittelten Risikowerte mit den »tatsächlichen« Werten (unter Berücksichtigung der Modellannahmen) verglichen werden

Abkürzungsverzeichnis

BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
Bail-in	Beteiligung der Gläubiger eines Institutes an den Kosten seiner Sanierung oder Abwicklung
BAIT	Bankaufsichtliche Anforderungen an die IT
Basel I	Baseler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988
Basel II	Rahmenvereinbarung zur internationalen Konvergenz der Kapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen vom Juni 2004 als Weiterentwicklung von Basel I
Basel III	Internationale Rahmenvereinbarung zur Stärkung der Widerstandfähigkeit der Banken inklusive Vorgaben zum Liquiditätsrisikomanagement vom Dezember 2010 sowie zusätzliche Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Basel II
BauSpkG	Bausparkassengesetz
b. a. w.	bis auf weiteres
BCBS	Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (»Basel Committee on Banking Supervision«)
BCBS 239	Anforderungen des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht an die Risikodatenaggregation und die Risikoberichterstattung vom Januar 2013
BCM	Notfallmanagement zur Geschäftsfortführung unter schwierigen Bedingungen (»Business Continuity Management«)
BCP	Geschäftsfortführungspläne (»Business Continuity Plans«)
BdB	Bundesverband deutscher Banken
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BEEG	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
BEICF	Geschäftsumfeld und interne Kontrollsysteme (»Business Environment and Internal Control Factors«) für operationelle Risiken
BelWertV	Beleihungswertermittlungsverordnung
BI	Geschäftsindikator (»Business Indicator«) für operationelle Risiken
BIA	Basisindikatoransatz (»Basis Indicator Approach«) zur Berechnung der regulatorischen Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken
BIA	Analyse zu den Geschäftsauswirkungen (»Business Impact Analysis«)
BIC	Geschäftsindikatorkomponente (»Business Indicator Component«) für operationelle Risiken
Big Data	Synonym für den Einsatz der IT-Technologie beim Umgang mit großen Datenmengen
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BIS	Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (»Bank for International Settlements«)
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
BörsG	Börsengesetz

Abkürzungsverzeichnis

BoS	Rat der Aufseher der EBA (»Board of Supervisors«)
BPO	Auslagerung von Geschäftsprozessen (»Business Process Outsourcing«)
BPV	Kennzahl zur Bestimmung der Barwertänderung eines Finanzproduktes (»Basis-Point-Value« oder »Present-Value-of-a-Basis-Point«)
BRRD	Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie (»Banking Recovery and Resolution Directive«)
BSG	Gremium mit 30 Vertretern relevanter Interessengruppen der EBA (»Banking Stakeholder Group«): Vertreter der Kreditinstitute und Wertpapierhäuser, des Finanzsektors, kleiner und mittlerer Unternehmen, Nutzer von Bankdienstleistungen, Verbraucher und mindestens fünf unabhängige Wissenschaftler
BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
BT	Besonderer Teil der MaRisk
BTO	Besondere Anforderungen an die Aufbau- und Ablauforganisation in den MaRisk
BTR	Besondere Anforderungen an die Risikosteuerungs- und -controllingprozesse in den MaRisk
BTS	Verbindliche technische Regulierungs- und Durchführungsstandards (»Binding Technical Standards«) der EBA
BVI	Bundesverband Investment und Asset Management e. V.
BVR	Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken
BwA	Betriebswirtschaftliche Auswertung
CA	Zuständige Behörden (»Competent Authorities«)
CAS	Erklärung zur Angemessenheit des Kapitals (»Capital Adequacy Statement«)
CBR	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (»Combined Buffer Requirement«) gemäß § 10i KWG
CC	Liquiditätsdeckungspotenzial (»Counterbalancing Capacity«)
CCB	Kapitalerhaltungspuffer (»Capital Conservation Buffer«) gemäß § 10c KWG
CCF	Kreditumrechnungsfaktor (»Credit Conversion Factor«)
CCP	Zentraler Kontrahent bzw. zentrale Gegenpartei (»Central Counterparty«)
CCyB	Institutspezifische antizyklischer Kapitalpuffer (»Institution-specific Countercyclical Capital Buffer«) gemäß § 10d KWG
CDO	Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren, das in Tranchen mit unterschiedlichem Ausfallrisiko aufgeteilt wird (»Collateralized Debt Obligations«)
CDS	Kreditausfallversicherungen (»Credit Default Swaps«)
CEBS	Ausschuss der Europäischen Bankaufsichtsbehörden (»Committee of European Banking Supervisors«), die Vorgängerinstitution der EBA
CEO	Vorstandsvorsitzender (»Chief Executive Officer«)
CET1	Hartes Kernkapital (»Common Equity Tier 1«)
CFaR	Risikomaß für das Liquiditätsrisiko im engeren Sinne (»Cashflow-at-Risk« bzw. »Liquidity-at-Risk«)
CFO	Finanzvorstand (»Chief Financial Officer«)

Abkürzungsverzeichnis

CFP	Notfallplan für die Liquiditätsversorgung (»Contingency Funding Plan«)
CFR	Kern-Refinanzierungsquote (»Core Funding Ratio«)
CIO	IT-Vorstand (»Chief Information Officer«)
CISO	Informationssicherheitsbeauftragter (»Chief Information Security Officer«)
Clawback	Vereinbarung einer Rückzahlung von variabler Vergütung des Risikoträgers im Falle schweren Fehlverhaltens
CMDB	Datenbank zur Verwaltung von IT-Systemen (»Configuration Management Database«)
COE	Eigenkapitalkosten (»Cost of Equity«)
Comply or Explain	Stellungnahme der zuständigen Aufsichtsbehörden, ob sie bestimmte Leitlinien oder Empfehlungen der EBA umsetzen (»Comply«) oder warum sie dies (in Teilen) nicht zu tun gedenken (»Explain«)
COO	Vorstand für das operative Geschäft (»Chief Operational Officer«), im Sinne der MaRisk insbesondere zuständig für Organisation und IT
CORF	Unabhängige zentrale OpRisk-Einheit (»Corporate Operational Risk Function«)
COSO	Organisation in den USA, die sich mit der Verbesserung der Finanzberichterstattung beschäftigt (»Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission«)
CP	Konsultationspapier (»Consultation Paper«)
CpD	Konto für nicht eindeutig zuzuordnende Buchungsvorgänge (»Conto-pro-Diverse«), wie z. B. Zahlungseingänge, deren Empfänger aufgrund fehlerhafter oder unvollständiger Daten nicht zweifelsfrei bestimmt werden kann
CRA	Ratingagenturverordnung (»Credit Rating Agencies Regulation«)
CRD	Bankenrichtlinie (»Capital Requirements Directive«)
CreditMetrics	Kreditrisikomodell (J. P. Morgan, 1997)
CreditPortfolioView	Kreditrisikomodell (McKinsey, 1997)
CreditRisk +	Kreditrisikomodell (Credit Suisse, 1997)
Credit-VaR	Bestimmung des Value-at-Risk im Kreditportfolio
CRO	Risikovorstand (»Chief Risk Officer«)
CRR	Bankenverordnung (»Capital Requirements Regulation«)
CSR	Verantwortung der Unternehmen für die nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft (»Corporate Social Responsibility«)
CSRBB	Credit-Spread-Risiko im Anlagebuch (»Credit Spread Risk in the Banking Book«)
CTP	Korrelationshandelsportfolio (»Correlation Trading Portfolio«)
Cum-ex-Geschäfte	Bewusst herbeigeführte mehrfache Erstattung nur einmal abgeführter Kapitalertragsteuer beim »Dividendenstripping«, d. h. bei Kombination aus dem Verkauf einer Aktie kurz vor der Dividendenzahlung und dem Rückkauf derselben Aktie kurz nach dem Dividendentermin
CVA	Anpassungen der Kreditbewertung (»Credit Valuation Adjustments«)
DakOR	Datenkonsortium zu operationellen Risiken
DAX	Deutscher Aktienindex

Abkürzungsverzeichnis

DCF-Modelle	Bewertungsmodelle für Wertpapiere (»Discounted-Cashflow-Modelle«)
DCGK	Deutscher Corporate Governance Kodex
DGS	Amtlich anerkanntes Einlagensicherungssystem (»Deposit Guarantee Scheme«)
DGSD	Einlagensicherungsrichtlinie (»Deposit Guarantee Scheme Directive«)
DGV	Dienstgütevereinbarungen
DIF	Gemeinsamer Einlagensicherungsfonds (»Deposit Insurance Fund«)
DIIR	Deutsches Institut für Interne Revision e. V.
DK	Deutsche Kreditwirtschaft
DPG	Gremium mit Vertretern amerikanischer Banken und Investment-Häuser zur Vorgabe von Verhaltensregeln für den Umgang mit Derivaten (»Derivatives Policy Group«)
DQI	Indikatoren zur Beurteilung der Datenqualität (»Data Quality Indicators«)
DRV	Deutsche Rahmenverträge für Finanztermingeschäfte
DSGV	Deutscher Sparkassen- und Giroverband
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
D-SIB	National systemrelevante Banken (»Domestic Systemically Important Banks«)
DTA	Latente Steueransprüche (»Deferred Tax Assets«)
DV	Delegierte Verordnungen der EU-Kommission
EAD	Forderungshöhe bei Ausfall (»Exposure at Default«)
EaR-Konzept	Methode zur Bewertung von Schwankungen der Gewinn- und Verlustrechnung (»Earnings-at-Risk-Konzept«)
EBA	Europäische Bankenaufsichtsbehörde (»European Banking Authority«)
EBITDA	Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände (»Earnings before Interests, Taxes, Depreciation and Amortisation«)
EC	Das ökonomische Kapital (»Economic Capital«) ist das erforderliche Kapital zur Abdeckung der Risiken auf aggregierter Ebene
ECAI	Externe Ratingagentur (»External Credit Assessment Institution«)
EDIS	Europäisches Einlagensicherungssystem (»European Deposit Insurance Scheme«)
EFQM-Modell	Bewertungsmodell der »European Foundation for Quality Management«
EFSF	Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (»European Financial Stability Facility«)
EFSRP	Europäische Initiative von Zentralbanken und Bankaufsichtsbehörden (»European Forum on the Security of Retail Payments«)
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation (»European Free Trade Association«)
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
EIOPA	Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersvorsorge (»European Insurance and Occupational Pensions Authority«)

Abkürzungsverzeichnis

EL	Der erwartete Verlust (»Expected Loss«) ist der statistische durchschnittliche Verlust, den ein Institut über einen bestimmten Zeitraum hinweg erwartet
EMA	Einheitlicher Rahmenvertrag für Finanzgeschäfte, der von den europäischen Spitzenverbänden der Kreditwirtschaft entwickelt wurde (»European Master Agreement«)
EMIR	Verordnung über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (»European Market Infrastructure Regulation«)
EMZK	Eigenmittelzielkennziffer, siehe P2G
ERM	Ganzheitliches, unternehmensweites Risikomanagement (»Enterprise Risk Management«)
ES	Erwartungswert aller Verluste, die größer sind als der Value-at-Risk (»Expected Shortfall« oder »Conditional Value-at-Risk«)
ESFS	Europäisches System der Finanzaufsicht (»European System of Financial Supervision«)
ESG-Risiken	Risiken aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (»Environmental, Social and Governance Risks«); werden auch als »Nachhaltigkeitsrisiken« bezeichnet
ESM	Europäischer Stabilitätsmechanismus (»European Stability Mechanism«)
ESMA	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (»European Securities and Markets Authority«)
ESRB	Europäischer Ausschuss für Systemrisiken (»European Systemic Risk Board«)
ESZB	Europäisches System der Zentralbanken und der EZB
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EV	Konzept des wirtschaftlichen Wertes (»Economic Value«) zur Steuerung der Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch
EVaR	Maximale Eigenmitteländerung für ein bestimmtes Konfidenzniveau (»Economic Value-at-Risk«)
EVE	Ökonomischer Wert der Eigenmittel (»Economic Value of Equity«)
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EZB	Europäische Zentralbank
EZB-Rat	Oberstes Beschlussorgan der EZB (»Governing Council«) mit sechs Mitgliedern des EZB-Direktoriums sowie den Präsidenten der nationalen Zentralbanken der Staaten der Eurozone
Failing or likely to fail	Einstufung eines Institutes als »ausfallend bzw. ausfallgefährdet« im Sinne von Art. 32 Abs. 2 BRRD
FASB	Rechnungslegungsgremium in den USA (»Financial Accounting Standards Board«)
Fat Tails	Verlustgefahren aus extremen Marktsituationen aufgrund der besonderen Art der Wahrscheinlichkeitsverteilung
FC	Finanzkomponente (»Financial Component«) für operationelle Risiken
FCA	Teil der aktuellen Finanzaufsichtsbehörde im Vereinigten Königreich (»Financial Conduct Authority«)
FinaRisikoV	Finanz- und Risikotragfähigkeitsinformationenverordnung

Abkürzungsverzeichnis

Finanzmarktkrise	Die »Subprimekrise« im Jahre 2007 weitete sich spätestens mit der Insolvenz von Lehman Brothers im Jahre 2008 zur »Finanzmarktkrise« aus und hatte einen erheblichen Anteil an der schwierigen Situation einiger Staaten im Euroraum
Fintech	Finanztechnologie-Unternehmen (»Financial Technology«)
Fire Sales	Notverkäufe unter Zeitdruck
Fit & Proper	Nachweis der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung eines Mitgliedes der Geschäftsleitung oder des Aufsichtsorgans gegenüber den Aufsichtsbehörden
FKAG	Gesetz zur zusätzlichen Aufsicht über beaufsichtigte Unternehmen eines Finanzkonglomerates (»Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetz«)
FMSA	Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung; wurde zum 1. Januar 2018 als neuer Geschäftsbereich »Abwicklung« in die BaFin eingegliedert
FMVAStärkG	Gesetz zur Stärkung der Finanzmarkt- und Versicherungsaufsicht
Forbearance	Zugeständnisse hinsichtlich der Rückzahlungsmodalitäten zugunsten eines Kreditnehmers
FRA	Zinsausgleichsvereinbarungen (»Forward Rate Agreements«)
FRTB	Umfassende Überarbeitung der bankaufsichtlichen Vorschriften zu Handelsaktivitäten (»Fundamental Review of the Trading Book«)
FRUG	Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetz
FSA	Ehemalige Finanzaufsichtsbehörde im Vereinigten Königreich (»Financial Services Authority«)
FSAP	Gemeinsames Programm des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank zur Bewertung des Finanzsektors (»Financial Sector Assessment Program«)
FSB	Finanzstabilitätsrat (»Financial Stability Board«)
FSF	Vorgängerinstitution vom FSB (»Financial Stability Forum«)
FSI	Institut für Finanzstabilität bei der BIS (»Financial Stability Institute«)
FTP	Liquiditätstransferpreissystem (»Funds Transfer Pricing«)
Fully Loaded	Vollständige Berücksichtigung von regulatorischen Vorgaben, für die eigentlich noch Übergangsfristen bestehen
FVOCI	Beizulegender Zeitwert von Finanzinstrumenten mit Auswirkungen auf das sonstige Ergebnis (»Fair Value Through Other Comprehensive Income«)
FVTPL	Beizulegender Zeitwert von Finanzinstrumenten mit Auswirkungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung (»Fair Value Through Profit or Loss«)
FX Lending Risk	Fremdwährungskreditrisiko
FX Risk	(Fremd-)Währungsrisiko bzw. Wechselkursrisiko
G7	Ein 1975 gegründetes informelles Forum der Staats- und Regierungschefs aus sieben Industrieländern (»Group of Seven«)
G8	Zwischenzeitliche Erweiterung der G7 von 1998 bis März 2014 durch Einschluss von Russland (»Group of Eight«)
G10	Eine 1962 gegründete Gruppe führender Industrienationen (»Group of Ten«)

Abkürzungsverzeichnis

G20	Eine 1999 gegründete Gruppe von 19 Staaten und der EU als zentrales informelles Forum für die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit der bedeutendsten Industrie- und Schwellenländer, die ca. 90 % des weltweiten Bruttoinlandsprodukts, ca. 80 % des Welthandels und rund zwei Drittel der Weltbevölkerung repräsentieren (»Group of Twenty«)
GenG	Genossenschaftsgesetz
Gesamtrisikoprofil	Überblick über die Risiken auf der Ebene des gesamten Institutes
GL	Leitlinien (»Guidelines«)
GIA	Gremium laufende Aufsicht von BaFin und Deutscher Bundesbank
GRDGF	Rahmenwerk für die Steuerung der Risikodaten auf Gruppenebene (»Group Risk Data Governance Framework«)
GRI	Initiative zur Entwicklung von Standards für die Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten (»Global Reporting Initiative«)
GroMiKV	Großkredit- und Millionenkreditverordnung
Gruppe-1-Institute	International tätige Institute mit einem Kernkapital von mindestens 3 Mrd. Euro
Gruppe-2-Institute	Alle übrigen Institute, die nicht der Gruppe 1 angehören
G-SIB	Global systemrelevante Banken (»Global Systemically Important Banks«)
G-SII	Global systemrelevante Institute (»Global Systemically Important Institutions«)
G-SRI	Global systemrelevante Institute
G-SRI-Puffer	Kapitalpuffer für global systemrelevante Institute gemäß § 10f KWG
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
GwG	Geldwäschegesetz
Haircuts	Bewertungsabschläge bei Wertpapieren
Herstatt-Krise	Bankenpleite der Nachkriegsgeschichte durch hochspekulative Devisengeschäfte und mangelhafte interne Kontrollsysteme, die den Begriff »Herstatt-Risiko« als Synonym für das Erfüllungsrisiko im Rahmen von Devisentransaktionen geprägt hat
HFLI	Kleinere Schadensfälle, die in regelmäßigen Abständen aufgrund derselben Ursache sehr häufig auftreten (»High Frequency, Low Impact«)
HGB	Handelsgesetzbuch
HHI	Kennzahl zur Messung von Konzentrationen (»Herfindahl-Hirschman-Index«)
HILF	Selten eintretende Ereignisse mit gravierenden Folgen (»High Impact, Low Frequency«)
HLBA	Historischer Rückschauansatz (»Historical Look-Back Approach«) vom Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht
HP LSI	Weniger bedeutende Institute (LSI) mit hoher Priorität (»High Priority LSI«)
HR	Vorgegebener Schwellenwert (»Hurdle Rate«)
HQLA	Erstklassige liquide Aktiva (»High-Quality Liquid Assets«)
IaaS	Bereitstellung von Rechenleistungen und Speicherplatz (»Infrastructure as a Service«)